



# HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2009

*Dem  
Rechts- und Integrationsausschuss  
überwiesen*

## **Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen,  
Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des  
öffentlichen Rechts (KRWAG)**

**Drucksache 18/185**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

### "§ 2

(1) Der Austritt kann von der austretenden Person erklärt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.

(2) Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für nicht volljährige Geschäftsunfähige kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, der oder dem die Personensorge zusteht, den Austritt erklären. Ein Vormund oder eine Pflegerin oder ein Pfleger bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts. Hat ein Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann der Austritt nur mit seiner Zustimmung erklärt werden.

(3) Eine Betreuerin oder ein Betreuer, der oder dem die Personensorge zusteht, kann für eine geschäftsunfähige Betreute oder einen geschäftsunfähigen Betreuten eine Erklärung nach § 1 abgeben, wenn der Austritt dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Betreuten oder des Betreuten entspricht. Die Erklärung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(4) Eine Erklärung kraft Vollmacht ist nicht zulässig."

### **Begründung:**

Dieser Vorschlag trägt einerseits der Tatsache Rechnung, dass es zum 1. September 2009 zu einer getrennten Zuständigkeit zwischen Betreuungsgericht (Genehmigung bei Betreuung) und Familiengericht (Genehmigung bei Vormundschaft und Pflegschaft) gekommen ist. Zudem soll in dem Gesetztext nun deutlicher werden, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer für eine geschäftsunfähige Betreute oder einen geschäftsunfähigen Betreuten nur dann den Austritt erklären können soll, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspricht.

Dem ursprünglichen § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs und auch dem neuen Abs. 3 liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Ein Betreuer soll nur ausnahmsweise für einen geschäftsunfähigen Betreuten den Austritt mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erklären dürfen. Ist

ein Betreuer dagegen geschäftsfähig, kann und muss er selbst den Austritt erklären. Ist ein Betreuer nun geschäftsunfähig, kann er nicht wirksam selbst aus der Kirche austreten, auch wenn gerade ein Wunsch für einen derartigen Austritt vorhanden ist. Für diesen Fall besteht ein Regelungsbedürfnis. Ziel der Regelung ist es demnach, den Wünschen des Betreuten (konkret dem Wunsch auf Austritt) nach § 1901 Abs. 3 BGB Geltung zu verschaffen. Diese Regelung dient zudem der Durchsetzung seiner negativen Religionsfreiheit nach Art. 4 GG, gerade nicht mehr in der Kirche oder Religionsgemeinschaft bleiben zu wollen. Die Genehmigung des Betreuungsgerichts soll letztendlich den Betreuten vor eigenmächtigem Handeln des Betreuers schützen.

Die Formulierung im Hinblick auf Minderjährige wurde in § 2 Abs. 2 noch um die Worte "für nicht volljährige Geschäftsunfähige" ergänzt, da für diese Gruppe sonst keine Regelung bestünde.

Bezüglich der Formulierung des § 2 Abs. 3 wurde dieser einerseits um die jeweiligen Worte "geschäftsunfähig" ergänzt, da gerade nur im Fall der Geschäftsunfähigkeit ein Regelungsbedürfnis für die Möglichkeit einer Austrittserklärung durch einen Betreuer besteht.

Andererseits ist es sinnvoll, bezüglich des maßgeblichen Betreuungsaufgabenkreises - parallel zu Abs. 2 - auf die "Personensorge" abzustellen, da ein Austritt - trotz ggf. finanzieller Motive - als persönliche Angelegenheit der Religionsfreiheit anzusehen ist. Der sehr enge Aufgabenkreis "Erklärungen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft", wie ihn der Bundesverband der Berufsbetreuer vorschlägt, dürfte nur dann Gegenstand einer Betreuerbestellung sein, wenn der Wunsch auf Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft schon bei der Betreuerbestellung thematisiert wird oder dies gerade der Grund für die Betreuerbestellung ist. In derartigen Fällen einer eng gefassten Betreuerbestellung nur für die Angelegenheit des Austritts als Einzelangelegenheit der Personensorge (zur Zulässigkeit vgl. Münchener Kommentar zum BGB, Band 8, 4. Auflage, Rn. 60 zu § 1896) sollte es aber vom Sinn und Zweck der Regelung (Verwirklichung des Grundrechts eines Geschäftsunfähigen) umfasst sein, dass das Betreuungsgericht die Erklärung genehmigen darf, auch ohne dass eine Bestellung für den Aufgabenkreis "Personensorge" erfolgen müsste.

In den übrigen Fällen der Betreuerbestellung ohne den konkreten Hintergrund eines Austrittswunsches dürfte die Übertragung des Aufgabenkreises "Erklärungen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft" aber unterbleiben. Da das Betreuungsgericht in den Fällen einer bestehenden Betreuung und dem nachträglichen Wunsch auf Austritt aber generell den Austritt genehmigen und dabei auch die Voraussetzungen für eine derartige Erklärung durch den Betreuer prüfen muss, müsste es nach dem Formulierungsvorschlag des Vormundschaftsgerichtstages e.V. vor seiner Genehmigung noch die Betreuung um den Aufgabenkreis "Erklärungen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft" erweitern, was nicht sinnvoll und zu formalistisch erscheint.

Der Vorschlag des Vormundschaftsgerichtstages e.V., auch eine Stellvertretung kraft Vollmacht beim Austritt zuzulassen (dortiger § 3 Abs. 2), wird wegen der Höchstpersönlichkeit der Austrittserklärung abgelehnt, sodass nach Abs. 4 des Formulierungsvorschlages eine Erklärung kraft Vollmacht gerade nicht zulässig sein soll.

Wiesbaden, 22. September 2009

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der SPD  
Der Parl. Geschäftsführer:  
**Rudolph**

Für die Fraktion  
der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Al-Wazir**